

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Osnabrück, vertreten durch die Landrätin, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück,

- im Folgenden: Landkreis -

und

der Stadt Bramsche, vertreten durch den/die Bürgermeister(*in),

- im Folgenden: Kreisangehörige Kommune -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Präambel

Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Die Einzelheiten zu diesen Aufgabenfeldern waren bisher durch die am 19.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017 zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen geschlossene öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Kinderbetreuung", mit Änderungsvereinbarung vom 01.01.2019 geregelt, die ein von der jeweiligen Betreuungsform unabhängiges (Mit)finanzierungssystem des Landkreises an den Kinderbetreuungskosten in Form von festen Gesamtbeträgen mit vereinbarte.

Die sich in den letzten Jahren ergebenden erheblichen Kostensteigerungen sind durch eine Anpassung der Jahresbeträge in der bisher gültigen örV nicht abgedeckt. Der sich absehbar auch künftig dynamisch verlaufenden Entwicklung soll nun durch die folgende transparente, gerechte und nachhaltige Regelung Rechnung getragen werden. Den kreisangehörigen Kommunen ist dabei eine gleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos bei der Finanzierung der Kinderbetreuung besonders wichtig.

Um eine optimale Aufgaben- und gerechte Kostenverteilung und damit eine gleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos bei der Finanzierung der Kinderbetreuung zu erreichen, soll die vorliegende Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2021 die bestehenden vertraglichen Regelungen ersetzen. Durch die finanzielle Förderung in Höhe von 50% der nachgewiesenen notwendigen Netto-Ist-Kosten sollen in den kreisangehörigen Kommunen annähernd identische Bildungs-, Förder- und Betreuungsbedingungen im Sinne des Sozialgesetzbuch - Aches Buch (SGB VIII) geschaffen werden.

§ 1 Aufgabenbeschreibung

(1) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis die Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung sind die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze, die Satzungen des Landkreises sowie die entsprechenden fachaufsichtlichen Regelungen des Landkreises zur Ausgestaltung der Tagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen zu beachten. Dabei sind insbesondere die festgelegten Stundensätze für Tagespflegepersonen einzuhalten.

Das Einverständnis des Landkreises mit der Aufgabenwahrnehmung durch eine Samtgemeinde bezieht sich grundsätzlich nur auf eine Wahrnehmung durch diese. Sollen die Aufgaben bzw. ein Teilbereich durch Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, bedarf dies einer durch die jeweilige Samtgemeinde gesondert einzuholenden Einverständniserklärung des Landkreises. Bereits bestehende Einverständniserklärungen gelten weiter. Soweit das Einverständnis durch den Landkreis erteilt wird oder bereits wurde, ist der Vertrag sowohl von der entsprechenden Samtgemeinde als auch den Mitgliedsgemeinden zu unterschreiben. Die konkrete Finanzmittelverteilung ist im Innenverhältnis zwischen Samtgemeinde und Mitgliedsgemeinden zu regeln, Zahlungen des Landkreises erfolgen stets an die jeweilige Samtgemeinde.

Die Planungsverantwortung (§ 3) sowie die Qualitätssicherung (§ 4) bleiben als dem Landkreis als Jugendhilfeträger durch Gesetz zugewiesene Aufgaben von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Anspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz aus den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Bedarfsplanung des Landkreises ergeben.

Sie tragen Sorge für die Vermittlung von Kindern in ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, insbesondere in eine geeignete Kindertageseinrichtung oder zu einer geeigneten Tagespflegeperson.

(3) Die kreisangehörigen Kommunen nehmen alle verwaltungsrechtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewilligung von Tagespflegeleistungen wahr. Der Landkreis stellt über die Fachaufsicht eine gleichmäßige Bearbeitung im Kreisgebiet sicher und berät die kreisangehörigen Kommunen in Zweifelsfragen.

(4) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Landkreises über die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wirken die kreisangehörigen Kommunen mit, indem sie die persönliche Geeignetheit von Tagespflegepersonen sowie die Räumlichkeiten der Tagespflege überprüfen und gegenüber dem Landkreis eine Stellungnahme abgeben.

(5) Die kreisangehörigen Kommunen setzen die Kostenbeiträge für Tagespflege entsprechend der Satzung des Landkreises fest und treffen die Entscheidung über den Erlass von Kostenbeiträgen. Die festgesetzten Elternbeiträge werden durch die kreisangehörigen Kommunen vereinnahmt.

(6) Die kreisangehörigen Kommunen entscheiden außerdem über die Übernahme von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bei der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten.

(7) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bezieht sich nicht auf Sonderkindergärten, Schulkindergärten, Sozialpädagogische Horte, Niederschwellige Nachmittagsbetreuung an Grundschulen sowie Kindertagespflege aus Gründen der Vermeidung von Hilfen zur Erziehung.

§ 2 Rechtsstreitigkeiten

Ansprüche gemäß §§ 22 bis 24 sowie §§ 74 und 74a SGB VIII bestehen auch bei der einvernehmlichen Wahrnehmung der Aufgaben durch die kreisangehörigen Kommunen gegenüber dem Landkreis und werden im gegebenen Fall gerichtlich ihm gegenüber geltend gemacht. Der Landkreis wird etwaige gerichtliche Verfahren jeweils in enger Abstimmung mit der betroffenen kreisangehörigen Kommune führen.

Sofern in den Prozessen eine weitergehende Verpflichtung des Landkreises ausgeurteilt werden wird, stellen die kreisangehörigen Kommunen entsprechend der in § 1 übernommenen Pflichten den Landkreis im Innenverhältnis frei und erstatten etwaige Prozesskosten.

§ 3 Bedarfsplanung

(1) Der Landkreis ist aufgrund des Anspruches auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege gesetzlich verpflichtet, eine detaillierte Bedarfsplanung zu erstellen. Die Zuständigkeit für diese Planung wird von dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die kreisangehörigen Kommunen teilen dem Landkreis die für die Planung erforderlichen Daten bis zum 15.11. eines jeden Jahres mit. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Informationen werden jeweils durch Rundschreiben festgelegt.

§ 4 Qualitätsentwicklung und -sicherung

Der Aufgabe der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kommt eine hohe Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat in §§ 22a und 79a SGB VIII die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung dem Jugendhilfeträger auferlegt. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Vertragsparteien zu einer engen Zusammenarbeit und regelmäßigen Abstimmung. Einzelheiten zur Zusammenarbeit werden zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen außerhalb dieser Vereinbarung festgelegt. Die Entscheidungsbefugnis im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung liegt beim Landkreis als Jugendhilfeträger.

§ 5 Landesförderung für Kindertagespflege

Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich sowohl zum Zwecke der Antragsstellung für eine Zuwendung zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (Landesförderung) als auch zum korrekten Nachweis der Mittelverwendung dieser Förderung, die Anzahl der tätigen Tagespflegepersonen mit ihrer Qualifikation und die Anzahl der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden, aufgeteilt nach Betreuungsstunden für unter 3-jährige und über 3-jährige Kinder, an den Landkreis zu melden. Außerdem sind Ausgaben für fachlich-pädagogische Beratung und für Fortbildung und Weiterqualifizierung von Tagespflegepersonen nachzuweisen.

Einzelheiten zu Inhalt, Stichtagen und Umfang der notwendigen Informationen teilt der Landkreis per Rundschreiben mit.

Sollte eine verspätete Meldung zu einer Kürzung der Landesförderung führen, so wird für die entsprechende Kommune ein Betrag in Höhe der anteiligen Landesförderung des Vorjahres bei der Förderung nach § 7 in Abzug gebracht.

§ 6 Übernahme der Elternbeiträge

(1) Den kreisangehörigen Kommunen werden die Kosten für die Erfüllung der Aufgabe „Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“ nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet. Eine Verrechnung mit der Kostenbeteiligung nach § 7 erfolgt nicht.

(2) Die nach den Vorgaben des § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Bereich von Kindertagesstätten werden den kreisangehörigen Kommunen zunächst im Rahmen von jährlich vier Abschlagszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erstattet. Die Abschlagszahlungen verstehen sich als Vorauszahlungen und betragen jeweils ein Viertel der Gesamtausgaben der von der jeweiligen kreisangehörigen Kommune nach § 90 Abs. 4 SGB VIII übernommenen Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten des Vorjahres. Bis zum 15.01. eines Jahres wird von den kreisangehörigen Kommunen das Jahresergebnis des Vorjahres sowie die Anzahl der im Vorjahr beendeten und der am 31.12. des Vorjahres laufenden Fälle mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erfolgt bezüglich der zunächst geleisteten Vorauszahlungen nachträglich eine Spitzabrechnung. Überzahlungen werden mit der ersten Abschlagszahlung des Jahres verrechnet, Nachzahlungen werden erstattet.

(3) Den kreisangehörigen Kommunen wird zur Erfüllung der Aufgabe „Übernahme von Elternbeiträgen für den Bereich von Kindertagesstätten nach § 90 Abs. 4 SGB VIII“ ein Personal- und Sachkostenbudget im Umfang von insgesamt 2 ½ A-7-Stellen zuzüglich eines zehnpromzentigen Sachkostenzuschusses zur Verfügung gestellt. Dieses Budget richtet sich nach den jährlich erscheinenden KGST-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(4) Die Auszahlung dieses Budgets nimmt der Landkreis zusammen mit den vierteljährlichen Abschlagszahlungen nach Abs. 2 vor. Dazu wird pro Quartal ein Viertel des Gesamtjahresbudgets für Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt. Dieses wird auf die einzelnen kreisangehörigen Kommunen entsprechend dem Verhältnis der nach Abs. 2 Satz 3 mitgeteilten Fallzahlen der jeweiligen kreisangehörigen Kommune zur entsprechenden Gesamtfallzahl aller kreisangehörigen Kommunen im Vorjahr verteilt. Eine Ausgleichszahlung, wie sie in Abs. 2 Satz 5 vorgesehen ist, findet nicht statt.

Das Personal- und Sachkostenbudget wird jeweils zum 01.01. eines Jahres auf der Basis der zu diesem Stichtag aktuellen KGST-Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ fortgeschrieben.

§ 7 Regelungen zur Finanzierung

(1) An den von den kreisangehörigen Kommunen nachgewiesenen notwendigen Netto-Ist-Kosten der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beteiligt sich der Landkreis zu 50 % („Zuweisungsmasse“). Notwendig sind alle Kosten, die für einen den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der Kindertagesstätten erforderlich sind. Das Gleiche gilt für die Kosten der auch durch das Satzungsrecht des

Landkreises geregelten Tagespflege. Für verbleibende Zweifelsfälle entwickelt die KiTa-Kommission (§ 8) einheitliche Kriterien zur Bestimmung der maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten. Die Berechnung der nachgewiesenen notwendigen Netto-Ist-Kosten sowie die Regelung zur Zahlung und Verteilung der Zuweisungsmasse werden in den folgenden Absätzen erläutert.

(2) Die Netto-Ist-Kosten umfassen die laufenden Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege. Sämtliche mit dem Betrieb in Zusammenhang stehende Erlöse, beispielsweise aus der Landesförderung, Elternbeiträgen oder Zuschüssen des Trägers, sind in Abzug zu bringen.

Soweit es sich um Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft handelt, kann seitens der kreisangehörigen Kommunen ein einrichtungsbezogener Verwaltungskostenaufschlag für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen in Höhe von 6 % der in der Ergebnisrechnung nachgewiesenen jährlichen Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal berücksichtigt werden.

Für die Verwaltung der gesetzlichen Aufgabe „Kindertagesstätten“ kann seitens der kreisangehörigen Kommunen ein Verwaltungskostenaufschlag von 0,5 % auf Basis der Netto-Ist-Kosten angesetzt werden. Damit werden insbesondere die Verwaltungskosten aus der Vermittlung von Kita-Plätzen und der Abstimmungen und Kommunikation mit den (Trägern der) Einrichtungen abgegolten. Nicht abrechenbar sind sonstige Overhead-Kosten sowie von Einrichtungsträgern zu vertretende Nicht- und Mindererlöse.

Die Verwaltungskosten für die Aufgabe der Kindertagespflege sind durch die Zuwendungen des Landkreises für die Familienservicebüros abgedeckt und nicht Teil dieser Vereinbarung.

(3) Berechnungsbasis für die Ermittlung der Zuweisungsmasse des jeweiligen Jahres (Zuweisungsjahr) sind die nachgewiesenen notwendigen Netto-Ist-Kosten des jeweiligen Vor-Vorjahres des Zuweisungsjahres („nachgewiesene Netto-Ist-Kosten“), welche im Vorjahr des Zuweisungsjahres ermittelt werden.

Zur Ermittlung der Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres des Zuweisungsjahres sind diese auf Basis einer Abfrage durch den Landkreis bis zum 31.05. des Vorjahres des Zuweisungsjahres verbindlich durch die kreisangehörigen Kommunen mitzuteilen. Die Gesamtsumme der Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres des Zuweisungsjahres sowie die sich daraus ergebende Zuweisungsmasse des Zuweisungsjahres und ab dem Zuweisungsjahr 2023 der jeweilige Anteil an der Zuweisungsmasse pro Kommune werden durch den Landkreis an die kreisangehörigen Kommunen bis zum 30.06. des Vorjahres des Zuweisungsjahres mitgeteilt.

Etwas anschließende Korrekturen der Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres des Zuweisungsjahres sind dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen. Sofern diese Korrekturmeldung bis zum 31.08. des Vorjahres des Zuweisungsjahres beim Landkreis eingeht, werden die neu gebildete Gesamtsumme der Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres des Zuweisungsjahres sowie die sich daraus ebenfalls neu gebildete Zuweisungsmasse des Zuweisungsjahres durch den Landkreis bis zum 15.09. des Vorjahres des Zuweisungsjahres erneut mitgeteilt. Ab dem Zuweisungsjahr 2023 erfolgt diese Mitteilung nur an jene Kommunen, bei denen sich der Anteil an der Zuweisungsmasse ändert. Die nun mitgeteilte Zuweisungsmasse ist nicht mehr veränderbar.

Korrekturmeldungen, die nach dem 31.08. des Vorjahres des jeweiligen Zuweisungsjahres beim Landkreis eingehen oder aber Korrekturen, die durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt werden, werden bei der nächst möglichen Festlegung der Zuweisungsmasse erhöhend oder vermindern berücksichtigt und in den Mitteilungen des Landkreises nach Absatz 3, Satz 3 und Satz 5 separat ausgewiesen.

Korrekturen sind bis spätestens 2 Jahre nach Ablauf des Jahres möglich, in dem die maßgeblichen Netto-Ist-Kosten dem Landkreis - außerhalb von Korrekturmeldungen - hätten mitgeteilt werden müssen. Im Falle einer Kündigung gilt folgendes Verfahren: Der letzte Zeitpunkt für eine Korrekturmitteilung oder aber für Korrekturen, die durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellt werden, ist der 31.08. des Jahres mit dessen Ablauf die Kündigung wirksam wird. Die Zuweisungsmasse des Jahres in dem die Kündigung wirksam wird, bestimmt sich abweichend vom sonst üblichen Verfahren unter Einbezug dieses Korrekturbetrages.

Die kreisangehörigen Kommunen gewähren dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (RPA) die Möglichkeit der Einsichtnahme in alle mit den Netto-Ist-Kosten im Zusammenhang stehenden Unterlagen.

(4) Für die Zuweisungsjahre 2021 und 2022 wird die Zuweisungsmasse abweichend von dem Vorstehenden nicht anhand des Schlüssels „konkrete Netto-Ist-Kosten des Vor-Vorjahres pro kreisangehöriger Kommune“, sondern nach folgendem Schlüssel auf die kreisangehörigen Kommunen verteilt:

(a) Die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten der Tagespflege werden jeweils in Höhe von 50 % der tatsächlichen Kosten erstattet.

(b) Der nach Abzug der Kosten der Tagespflege verbleibende Anteil des Landkreises wird nach dem folgenden Schlüssel verteilt:

- 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der ermittelten tatsächlichen Netto-Ist-Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten der Kommune

- 40 % des Betrages anteilig im Verhältnis der in der Kommune geleisteten Wochenbetreuungsstunden

- 20 % des Betrages anteilig im Verhältnis der aus dem Einwohnermelderegister (Stichtag: 31.12. des Vorjahres des Zuweisungsjahres) der Kommune ermittelten Kinderzahlen von 0 bis 6 Jahren.

(5) Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten. Die erste Rate wird am 20.03. des Jahres ausgezahlt. Für die Zuweisungsjahre 2021 und 2022 wird die erste Rate ausgezahlt, sobald die der Berechnung zugrundeliegenden Bevölkerungsbestandsdaten aus dem Einwohnerwesen der kreisangehörigen Kommunen vom 31.12. des Vorjahres vollständig vorliegen, frühestens zum 20.03. des Jahres.

Die weiteren Auszahlungen erfolgen zum 20.06., 20.09. und 20.12. des Jahres. Vor der ersten Auszahlung wird der Landkreis jeder kreisangehörigen Kommune den sie betreffenden Gesamtbetrag mitteilen.

(6) Damit der Landkreis und die kreisangehörigen Kommunen eine belastbare mittelfristige Finanzplanung vornehmen können, werden die dazu erforderlichen Daten zusammen mit der Abfrage nach Absatz 3 bei den kreiseigenen Kommunen abgefragt. Die Rückmeldung des Landkreises an die Kommunen erfolgt analog zu Absatz 3.

(7) Als Kosten werden Aufwendungen, als Erlöse werden die Erträge nach Maßgabe der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) definiert.

(8) Die von den kreisangehörigen Kommunen bereits im Jahr 2020 erhaltene einmalige Abschlagszahlung ist im Zuweisungsjahr 2021 von der Zuweisungsmasse in Abzug zu bringen. Dabei ist auf die gesamte Zuweisungsmasse inklusive der Abschlagszahlung der in Absatz 4 definierte Verteilungsschlüssel in Anwendung zu bringen.

§ 8 Kita-Kommission

(1) Die Vertragsparteien bilden eine aus Vertretern der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises paritätisch besetzte Kita-Kommission. Aufgabe der Kommission ist es, einheitliche Kriterien für die Bestimmung der nach § 7 maßgeblichen notwendigen Netto-Ist-Kosten zu entwickeln. Die Entwicklung der Vorschläge soll nach Möglichkeit einvernehmlich erfolgen. Über die Annahme der Vorschläge der Kommission als verbindliche Auslegungsregeln dieses Vertrags entscheiden die Vertragsparteien.

(2) Die Kita-Kommission stellt bis zum 31.10.2022 eine interkommunale Vergleichbarkeit der Kostengründe und -anteile durch die Analyse der multifaktoriellen Kostenbestandteile her. Dadurch sollen die Ursachen für festgestellte Kostenspreizungen bspw. im Bereich der personellen und sachlichen Ausstattung eruiert und Möglichkeiten zur Minimierung dieser Deltas aufgezeigt werden.

(3) Die Kita-Kommission tagt über den 31.10.2022 hinaus dauerhaft an mindestens zwei Terminen je Kalenderjahr, um mögliche Änderungs-, Abstimmungs- und Korrekturbedarfe zum Verfahren und zur Notwendigkeit der Kosten vorzubereiten und zur politischen Abstimmung zu empfehlen. Dieser kontinuierliche Prozess ist geprägt durch das gemeinsame Ziel, bei der Kostenverteilung eine gerechte Lastenverteilung zu erhalten.

(4) Sollte die Kita-Kommission bis zum 31.10.2022 keine einvernehmlichen Abrechnungsmaßstäbe betreffend die Notwendigkeit der Netto-Ist-Kosten (§ 7 Abs. 3) vorgelegt haben, die bis zum 01.02.2023 von den Vertragsparteien akzeptiert werden, so tritt diese örV gegenüber der/ den nicht akzeptierenden Vertragspartei(en) zum 31.12.2024 außer Kraft. Für diesen Fall gilt § 9 Abs. 5 analog.

§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Die Vereinbarung gilt unbefristet rückwirkend ab dem 01.01.2021. Die am 19.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017 zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen geschlossene örV "Kinderbetreuung" mit Änderungsvereinbarung vom 01.01.2019 wird durch diese Vereinbarung mit Gültigkeit vom 01.01.2021 ersetzt.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung erst in Kraft tritt, wenn alle kreisangehörigen Kommunen sowie der Landkreis diese rechtsverbindlich unterschrieben haben.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine angemessene Anpassung der Regelungen zur Finanzierung zu verhandeln, wenn sich die finanziellen Rahmenbedingungen aufgrund von einseitigen Entscheidungen des Landkreises erheblich ändern, ohne dass gleichzeitig ein Ausgleich finanzieller Mehrbelastungen der Gemeinden erfolgt.

(4) Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Vereinbarung an. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung besteht nur unter den Voraussetzungen des § 59 SGB X. Die ordentliche Kündigung durch eine oder mehrere kreisangehörige Kommunen bedarf einer Kündigungsverlaufzeit von zwei Jahren zum Jahresende und lässt das zwischen den übrigen Vertragsbeteiligten bestehende Vertragsverhältnis unberührt. Eine Kündigung durch den Landkreis führt jedoch zur Auflösung des gesamten Vertragsverhältnisses.

(5) Nach Wirksamwerden der Kündigung erfolgen keine weiteren laufenden Zuweisungen.

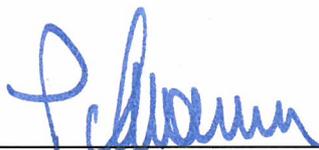
Die beiden letzten Jahre vor dem Wirksamwerden der Kündigung werden zunächst nach dem Regelabrechnungsmodell aus § 7 Abs. 3 abgerechnet. Bei den auf diese beiden Jahre entfallenden ausgekehrten Zuweisungsmassen handelt es sich jedoch abweichend von § 7 Abs. 3 um Abschläge. In dem ersten Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung wird das vorletzte Jahr und in dem übernächsten Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung das letzte Jahr, in dem das Vertragsverhältnis noch bestand, nachvertraglich nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 final spitz abgerechnet, nachdem die Kommunen dem Landkreis alle zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Unterlagen zugeleitet haben. Soweit die so ermittelten Netto-Ist-Kosten die vom Landkreis für diese beiden Jahre bereits gezahlten Abschläge über- oder unterschreiten, gleichen die Vertragspartner diese Differenz unter Anrechnung der seitens des Landkreises geleisteten Abschläge untereinander aus.

§ 10 Loyalitätsklausel

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine in den finanziellen Auswirkungen ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu schließen.

Bramsche, den 23/07

Osnabrück, den 20.02.2021



Bürgermeister/in



Landrätin